

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 2/2015

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Der Landesbehindertenbeirat beschließt für den eigenen Wirkungskreis im Land Sachsen-Anhalt die Einführung der anliegenden DIN-Normen.

Barrierefreiheit im Sinne des § 13 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist für den Beirat dann gegeben, wenn diese DIN-Normen in der jeweils neuesten Fassung voll umfänglich eingehalten wurden. In diesem Fall sieht der Beirat die gesetzliche Vorgabe der Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik als erfüllt an.

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, dem für seinen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu folgen

Begründung:

Das Behindertengleichstellungsgesetz von Sachsen-Anhalt (BGG LSA) schreibt in §13 vor, in welchem Umfang Barrierefreiheit herzustellen ist. Die Landesbauordnung kann jedoch nicht als geltende Rechtsvorschrift im Sinne des BGG LSA herangezogen werden, weil sie ausschließlich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festlegt. Mangels eindeutiger Ausführungsbestimmungen fehlen der ausführenden Verwaltung eindeutige prüfbare Vorgaben, die dem Anspruch des BGG LSA genügen würden.

So ist erklärlich, dass der Beirat bei fast allen Vor-Ort- Prüfungen von Um- und Neubauten der öffentlichen Hand mangelhafte Barrierefreiheit feststellen musste.

Mit dem Beschluss schafft der Beirat nun Verbindlichkeit seiner Prüfkriterien als Standard für Sachsen-Anhalt. Zugleich gibt er Architekten, Planern und der Bauverwaltung eine Handlungsanleitung für barrierefreies Bauen.